



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
Bundehaus Ost  
3003 Bern

30. April 2002

**Änderung des Sortenschutzgesetzes  
- Vernehmlassungsverfahren -**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2001 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Sortenschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens. economiesuisse unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Sortenschutzgesetz.

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen in die Richtung der notwendigen Anpassungen unserer Gesetzgebung an die internationalen Rahmenbedingungen und tragen dem Engagement des Bundesrates bei der Unterzeichnung der Internationalen Konvention betreffend dem Sortenschutzgesetz (Konvention UPOV) im Jahre 1991 Rechnung. Bei der Revision geht es auch um die Gewährleistung der Eurokompatibilität des aktuellen Rechtes im Rahmen der TRIPs-Verhandlungen.

Wir unterstreichen die Bedeutung, welche eine solche Regelung für die Genforschung in unserem Land mit sich bringt. Wir begrüssen diesen Entwurf, welcher einen grossen Spielraum offen lässt und dadurch die künftige Entwicklung in der Biotechnologie begünstigt. Es ist wünschenswert, dass die ganze Bundesverwaltung, im Besonderen das Eidgenössische Departement für Umwelt, in ihren Entscheiden der gleichen Haltung folgt.

Wir unterstützen ebenfalls das zu Gunsten der Landwirtschaft und der Schweizer Bauern gegebene Signal, welches das Landwirteprivileg bei bestimmten Sorten verstärkt. Diese Öffnung erlaubt diesem Wirtschaftssektor eine grössere Erfolgchance auf seinem Weg in die Marktwirtschaft.

Wir möchten Sie jedoch bitten, die folgenden Detailbemerkungen unserer Mitglieder noch zu berücksichtigen:

#### **Art. 5a - Ausländische Sortenschutztitel**

Der Sache nach geht es um die Voraussetzungen, unter denen ausländische Prüfungsergebnisse – nicht die Titel *tel quel* – in der Schweiz anerkannt werden können. Art. 5a ist entsprechend neu zu formulieren:

*„Ein Sortenschutzrecht kann aufgrund von im Ausland erteilten oder zur Erteilung anstehender Rechte erteilt werden, wenn der Bundesrat feststellt, dass die Anforderungen vergleichbar sind und der ausländische Staat Gegenrecht hält.“*

#### **Art. 12**

In Art. 12 Abs. 2 lit. a des Vorentwurfs fehlt eine Definition der abgeleiteten Sorte, wie sie das UPOV-Übereinkommen von 1991 vorsieht. Der erläuternde Bericht hält dazu auf Seite 10 fest, dass nebst anderen diese Definition nicht von einer solchen Tragweite ist, dass sie in das revidierte Gesetz übergeführt werden müsste. Dieser Auffassung können wir in diesem Fall nicht zustimmen, denn es ist für die Rechtssicherheit von erheblichem Interesse, dass der Umfang des Sortenschutzes möglichst genau eingegrenzt wird. Die Europäische Union hat sich im Übrigen auch für eine gesetzliche Definition entschieden (Art. 14 Abs. 5 der europäischen Sortenschutzverordnung). Wir erachten es daher als **unerlässlich, dass in Art. 12 des Entwurfs folgender neuer Abs. 1<sup>bis</sup> eingefügt wird:**

„Eine Sorte gilt als im Wesentlichen von einer Sorte, im Folgenden „Ursprungssorte“ genannt, abgeleitet, wenn

- a) sie vorwiegend von der Ursprungssorte oder einer Sorte abgeleitet ist, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist,
- b) sie von der Ursprungssorte unterscheidbar ist und
- c) sie in der Ausprägung der Merkmale, die aus dem Genotyp oder einer Kombination von Genotypen der Ursprungssorte resultiert, abgesehen von Unterschieden, die sich aus der Ableitung ergeben, im wesentlichen mit der Ursprungssorte übereinstimmt.“

## **Art. 13a, Abs. 1 – Landwirteprivileg**

Es muss betont werden, dass sich der **Inhalt möglichst nahe an denjenigen des UPOV-Übereinkommens und der europäischen Sortenschutzverordnung halten** sollte, was im Vorschlag nicht der Fall ist. Generell sind wir der Meinung, dass eine solche Ausnahmebestimmung einschränkender formuliert werden muss. Wir **schlagen** deshalb **folgenden Wortlaut vor**:

„Abs. 1: Unter Vorbehalt von Abs. 2 dürfen Landwirte, die mit Zustimmung des Sortenschutzinhabers in Verkehr gebrachtes Vermehrungsmaterial erworben haben, im eigenen Betrieb das Erntegut, das sie durch den Anbau von Vermehrungsmaterial einer geschützten landwirtschaftlichen Sorte gewonnen haben im Feldanbau weiter vermehren, wobei es sich nicht um eine Hybride oder eine synthetische Sorte handeln darf (Landwirteprivileg).

Abs. 2: Der Bundesrat regelt unter Wahrung der berechtigten Interessen der Sortenschutzinhaber für welche Pflanzenarten das Landwirteprivileg gilt. Dabei berücksichtigt er insbesondere deren Bedeutung als Rohstoff für Nahrungsmittel und Futtermittel.“

### **Zur Begründung:**

(a) Vom Privileg umfasst werden soll **nur Vermehrungsmaterial**, das **mit Zustimmung des Sortenschutzinhabers in Verkehr gebracht** worden ist. Trifft das nicht zu, ist es mit anderen Worten illegal in Umlauf gekommen, und dies verdient keine Privilegierung.

(b) In Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 der europäischen Sortenschutzverordnung sind folgende Änderungen vorzunehmen: Das Landwirteprivileg ist **auf den Feldanbau zu beschränken** und **Hybriden sowie synthetische Sorten** sind **vom Privileg auszunehmen**. Der industrielle Anbau in Gewächshäusern verdient keine Ausnahme vom Sortenschutz. Das Gleiche gilt für Hybriden und synthetische Sorten.

(c) Art. 14 Abs. 2 des UPOV-Übereinkommens erwähnt ausdrücklich, dass die Vertragsparteien bei Einschränkung des Züchterrechts die **berechtigten Interessen des Züchters** in bezug auf jede Sorte berücksichtigen. Das bedeutet zweierlei:

- Erstens erachten wir es als notwendig, dass in Art. 13a Abs. 2 des revidierten Sortenschutzgesetzes der Zusatz „die berechtigten Interessen des Züchters“ ausdrücklich aufgenommen wird.
- Zweitens hat der Bundesrat diejenigen Pflanzenarten zu bestimmen, für die das Landwirteprivileg gilt und nicht umgekehrt, Pflanzenarten, die vom Privileg ausgenommen sind (Art. 13a Abs. 2 des Vorentwurfs). An die Vorgabe von Art. 14

Abs. 2 UPOV hält sich auch die europäische Sortenschutzrichtlinie in Art. 14 Abs. 2 und zählt zugleich die Pflanzenarten auf, für welche die Ausnahme vom Sortenschutz gilt. Damit wird der **Ausnahmecharakter dieser Norm** unterstrichen, sollten Ausnahmen doch einschränkend und nicht extensiv gefasst werden. Auf Seite 17 des erläuternden Berichts wird in diesem Sinne auch ausgeführt, dass das Landwirteprivileg „auf Pflanzenarten von grundlegender Bedeutung für die Ernährung beschränkt werden“ soll. Dieses Ziel kann indessen mit unserem Vorschlag zweckmässiger erreicht werden.

Diese Änderung hat sodann zur Folge, dass eingangs von Art. 13 Abs. 1 des Entwurfs explizit auf Abs. 2 verwiesen werden muss, um klarzustellen, dass das Privileg nicht allumfassend ist.

#### **Art. 22a, Abs. 1 – Lizenz für abhängiges Patent**

Art. 22a, Abs. 1 ist sachgenauer zu formulieren. Statt „ein Patentrecht für die Erfindung“ muss es heissen:

*„eine patentierte Erfindung“*

Statt „in dem für Erlangung und Benützung seines Patentrechtes erforderlichen...“ heisst es korrekt

*„ in dem für die Benützung der Erfindung erforderlichen...“*

#### **Art. 24, Abs. 2 – Prüfungsstelle**

Abs. 2 soll bestehen bleiben. Die Aenderungsvorschläge zu Art. 22 sind diesbezüglich nicht deutlich.

#### **Art. 30, Abs. 2**

Statt „Wenn der Züchter oder sein Rechtsnachfolger die Priorität der Anmeldung beansprucht“ heisst es präziser

*„Wenn der **Schutzrechtsbewerber** eine Priorität **gemäss Art. 11** beansprucht...“*

## **Art. 43 – Vorsorgliche Massnahmen**

Abs. 2

Das Kriterium „widerrechtlich“ ist untauglich, um den Tatbestand zu umschreiben, bei dessen Vorliegen die in Abs. 2 genannten rechtlichen Massnahmen verlangt werden können. In einem Land, in dem der betreffende Sortenschutz nicht gilt, ist das Versehen des Materials mit der Sortenbezeichnung nicht widerrechtlich. Statt „zur Ermittlung der Herkunft widerrechtlich mit der Sortenbezeichnung versehenen Materials“ heisst es korrekt:

*„zur Ermittlung der Herkunft von Material, das mit einer in der Schweiz geschützten Sorte bezeichnet ist.“*

Abs. 3 lit. b

Der Verweis auf den nach Art. 41 zuständigen Richter stösst ins Leere, da Art. 41 aufgehoben ist. Unser Vorschlag:

*„b. falls noch keine Klage hängig ist, der nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz) zuständige Richter.“*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Rudolf Walser  
Mitglied der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung